

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1749

KR.Nr. I 102/2010 VWD

Interpellation Peter Schafer (SP, Olten): Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzverordnung (30.06.2010); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Tierschutzvereine und die Tierheime nehmen mit ihren Tätigkeiten Aufgaben wahr, die durchaus im öffentlichen Interesse liegen. So leisten diese mit ihren Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Regulierung, Gesunderhaltung und zum Schutz der Haus- und Heimtierpopulation. Zum Beispiel mit dem Beherbergen von Ferientieren und der Aufnahme von Verzichtstieren, die, wenn immer möglich, weitervermittelt werden. So ersparen die Tierschutzinstitutionen dem kantonalen Veterinärdienst Kosten, welche bei der vorübergehenden Platzierung und Vermittlung der Tiere anfallen würden. Eine kostengünstige Alternative wäre in solchen Fällen die Euthanisierung (Einschläfern), was jedoch von der Bevölkerung kaum wohlwollend aufgenommen würde. Die Tierheime wiederum sind auf Mitarbeitende angewiesen, welche sich mit ihren Arbeitsplätzen in den Dienst des Tierschutzes stellen. Auch stellen die Tierheime immer wieder Praktikumsplätze für Auszubildende zur Verfügung. Das alles muss finanziert werden!

Die Tierschutzvereine und die Tierheime setzen auf grosses Engagement privater Mäzene und auf eine grosszügige Spendentätigkeit. Dies stellt jedoch für einen Betrieb mit festangestellten Arbeitskräften keine Planungssicherheit dar. Gerade in der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Unsicherheit fehlen Sponsorengelder und somit fehlt viel Geld in den Kassen der Tierheime. Die Tierheime sind sich der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung bewusst und müssen sich daher finanziell besser absichern.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat den beiden im Kanton Solothurn gelegenen Tierheimen zu?
2. Welche Kosten würden dem Veterinärdienst und damit dem Kanton entstehen, wenn die Tierheime ihre Vermittlungs- und Plazierungsaufgaben nicht mehr wahrnehmen könnten?
3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, damit die Tierheime auch in Zukunft ihren professionellen Aufgaben durch eine gesicherte Finanzierung nachgehen können?
4. Wäre der Regierungsrat bereit, öffentliche Mittel für den Betrieb von Tierheimen einzusetzen?
5. Unter welchen Bedingungen könnte sich der Regierungsrat vorstellen, Leistungsvereinbarungen mit Tierschutzvereinen und Tierheimen abzuschliessen, damit diese für ihre Leistungen für die Gesellschaft finanziell entschädigt würden?
6. Welche Abmachungen und Leistungen bestehen bereits zwischen den Tierheimen und dem Kanton betreffend Aufnahme von beschlagnahmten Tieren, Abgabe von Findeltieren und sonstigen Einweisungen von Tieren durch Kantonsorgane?

7. Kann es sein, dass der Regierungsrat, welcher die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung ausübt, bisher nie eine Wahl der Mitglieder der Tierschutzkommission vorgenommen hat? Wenn ja, aus welchen Gründen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkungen

Tierschutzvereine sind Anlaufstellen für die Bevölkerung für Fragen und Dienstleistungen betreffend die Tierhaltung im weitesten Sinn. Sie leisten wichtige Basisarbeit in der Beratung der Bevölkerung und in der Aufnahme von ausgesetzten oder unerwünschten Tieren und der Behandlung von Tierschutzklagen. Damit sie Tiere aufnehmen können, führen sie Tierheime, Wildtierpflege-, Igel- und Wildvogelstationen. Tierheime müssen gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung professionell geführt werden und benötigen eine Bewilligung des Veterinärdienstes. Sie sind kein Organ des öffentlich-rechtlichen Tierschutzes. Sie sind private Organisationen, und sie legen die Preise für ihre Dienstleistungen selber fest.

Tierheime nehmen Ferientiere und vom Veterinärdienst beschlagnahmte Tiere auf. Für diese Dienstleistungen werden sie vom Tierhalter oder der Tierhalterin respektive von den zuständigen Stellen (Veterinärdienst, Oberamt, Polizei) unter Weiterverrechnung der Kosten an die Tierhalter nach den von den Tierheimen festgesetzten Kostenansätzen bezahlt.

Bei der Aufnahme und Pflege von Findeltieren besteht das Problem, dass die Tierhalter, welche für diese Dienstleistung aufzukommen hätten, nicht bekannt und in den meisten Fällen nicht mehr ausfindig zu machen sind. Den rechtlichen Umgang mit Findeltieren regelt das Zivilgesetzbuch (ZGB). Im öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Solothurn finden sich keine Bestimmungen für den Fall, dass ein Tier ausgesetzt wird. Der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass es sich bei der Findeltierproblematik um eine rein privatrechtliche Angelegenheit handelt. Artikel 722 Absatz 1ter ZGB bestimmt hierzu: Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, den Besitz daran endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen. Offensichtlich war es die Meinung des Gesetzgebers, dass sich das Tierheim aus dem Erlös weiterverkaufter Findel- und Verzichtstiere für die Kosten der Aufnahme und Pflege derselben schadlos halten soll. Für Tiere, welche weder deren ursprünglichem Halter noch einer neuen Halterschaft zugeführt werden können, eröffnet der Gesetzgeber damit die Möglichkeit der Euthanasierung frühestens nach Ablauf von zwei Monaten. Der Gesetzgeber hat damit diese Frage im Grundsatz abschliessend geregelt.

Es stellt sich nun angesichts der aktuellen Entwicklung des gehäuften und zunehmenden Vorkommens von Findeltieren, welches grösstenteils mit mangelndem Verantwortungsbewusstsein der Tierhaltenden und der Wegwerfmentalität der Gesellschaft einhergeht, die Frage, wie denn zu verfahren sei, wenn die Kosten der Tierheime für Aufnahme und Pflege von Findeltieren durch den Erlös der weitervermittelten Tiere nicht mehr gedeckt werden können. Ist es eine öffentliche Aufgabe, für die letztlich nicht gedeckten Kosten für die Haltung und Pflege dieser Tiere aufzukommen?

Das aktuelle öffentliche Recht des Bundes und des Kantons Solothurn sieht – wie bereits dargelegt – keine Grundlage für eine solche Kostenübernahme vor. Für die Schaffung einer solchen bedürfte es einer neuen gesetzlichen Regelung, welche sich ihrerseits wiederum auf ein öffentliches Interesse abstützen müsste. Ob ein solches besteht, dürfte zumindest umstritten sein, zumal es nicht im Interesse der Allgemeinheit sein kann, dass der Staat der zunehmenden Verant-

wortungslosigkeit und Wegwerfmentalität einzelner Tierhalter durch Abnahme der durch diese verursachten Kosten noch Vorschub leistet.

Zudem handelt es sich bei der Problematik nicht eigentlich um ein tierschützerisches Problem, da es letztlich um die Frage geht, ob diese Tiere auch nach Ablauf der obgenannten Zweimonatsfrist weiter gehalten und gepflegt oder aber euthanasiert werden sollen. Würde es dennoch als tierschützerisches Problem anerkannt, würde der Bund, welcher im Bereich Tierschutz ausschliesslich gesetzgeberisch tätig ist, Vorgehen und Kostentragung regeln.

3.2 Zu Frage 1

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass verschiedene staatliche Stellen (Veterinärdienst, Oberämter, Polizei) zur Unterbringung beschlagnahmter Tiere auf funktionierende Tierheime und vorhandene Tierplätze angewiesen sind und er misst diesen Dienstleistungen der Tierheime im Kanton Solothurn einen hohen Stellenwert zu. Da je nach Situation Tiere auch in Tierheime ausserhalb des Kantons Solothurn platziert werden, schätzt er die guten Partnerschaften innerhalb und ausserhalb des Kantons gleichermassen. Diese wichtige Dienstleistung der Tierheime wird entsprechend abgegolten.

3.3 Zu Frage 2

Vom Veterinärdienst freigegebene sowie von Privaten eingelieferte Tiere kann das Tierheim weitervermitteln (siehe einleitende Bemerkungen, Ziff. 3.1). Der Erlös gehört dem Tierheim. Würde die Vermittlung nicht durch das vom Kanton betraute Tierheim erfolgen, würde der Veterinärdienst eine andere Partnerschaft mit einer andern gleichgelagerten, allenfalls ausserkantonalen Einrichtung eingehen. Ihm würden somit ausser allfällig höheren Transportkosten grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten entstehen.

3.4 Zu Frage 3

Es ist nicht Kantonsaufgabe, Strategien für private Institutionen, welche Dienstleistungen anbieten, festzulegen und zu verfolgen. Dadurch, dass die staatlichen Stellen für die für sie erbrachten Dienstleistungen bezahlen, auch wenn der betroffene Tierhalter oder die betroffene Tierhalterin die Kosten nicht zurückerstattet, nimmt der Kanton seine Pflicht als Dienstleistungsempfänger wahr. Wir verweisen zudem auf unsere Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen unter Ziffer 3.1 hiervor.

3.5 Zu Frage 4

Wie erwähnt werden Leistungen des Tierheimes, die von kantonalen Stellen in Anspruch genommen werden, bereits heute nach den von den Tierheimen selber definierten Kostenansätzen abgegolten. Wir verweisen zudem auf unsere Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen unter Ziffer 3.1 hiervor.

3.6 Zu Frage 5

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen und zu Frage 4 (Ziff. 3.1 und 3.5).

3.7 Zu Frage 6

Tierheime als private Organisationen setzen den Preis für ihre Dienstleistungen fest. Sobald der Kanton anlässlich seiner Tierschutz - Vollzugsaufgaben eine dieser Dienstleistungen beansprucht, wird diese fallbezogen nach den Kostenansätzen der Tierheime abgegolten. Dieses

Vorgehen entspricht den Gepflogenheiten, welche mit privaten Dienstleistungsbetrieben üblich sind, wenn sich der finanzielle Aufwand in einem marktüblichen Rahmen bewegt.

3.8 Zu Frage 7

Das ist richtig. Im Jahr 1998 wurde im Rahmen der Neuorganisation des Amtes für Landwirtschaft die Tierseuchen- und Tierschutzverordnung (TSSV) angepasst. Dabei wurde festgestellt, dass in der früheren Version der TSSV die Tierschutzkommission erwähnt war, ohne ihr Aufgaben zuzuweisen. Dies wurde dann im Jahr 1998 ohne eingehende Abklärung des Bedürfnisses nachgeholt. Die Aufgaben der Tierschutzkommission sind sehr offen beschrieben: Sie berät bei Gesetzesvorlagen und Vollzugsverfahren. Sie stellt Antrag an die Behörde.

Gesetzesvorlagen, welche den Tierschutz zum Thema hatten, gab es in den letzten 12 Jahren auf kantonaler Ebene keine, denn sachlich legiferiert der Bund in diesem Bereich abschliessend. Der Bund betreibt zusammen mit den Kantonen Arbeitsgruppen, welche spezifische Tierschutz-Vollzugsfragen beraten und allgemein verbindliche Richtlinien, heute in Form von Amtsverordnungen, herausgeben. Damit haben die Kantone wenig bis keinen Spielraum, selber Bestimmungen auszulegen oder zu präzisieren. Sie sind aufgefordert, sich im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug an die Beschlüsse dieser Arbeitsgruppen zu halten. Damit erübrigt sich eine beratende Diskussion im Kanton auf breiter Ebene.

Fallbezogene Diskussionen sind jedoch immer wieder ein Bedürfnis und nötig. In diesen Fällen bespricht sich der Veterinärdienst mit den betroffenen Institutionen. Anträge von Tierschutzinstitutionen oder Verbänden und Vereinen werden direkt mit den Betroffenen besprochen und bereinigt. Bis heute wurde die Tierschutzkommission deshalb auch nie gefordert. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das Gespräch der beste Weg ist, auftretende Probleme und offene Fragen sofort mit den Betroffenen zu klären.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst
Departement des Innern
Polizei des Kanton Solothurn
Oberamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat